OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701379/9/ER/NiF

Datum:
Linz, 19. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M M, vertreten durch Dr. R G Rechtsanwalts KG GKP, M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. September 2021, GZ: BHLL/921100050205/21, betreffend Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes sowie des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1, Spruchpunkt 2 und Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses stattgegeben, Spruchpunkt 1, Spruchpunkt 2 und Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses werden aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als im Spruch die Wortfolge „während der Amtshandlung fortwährend duzten“ entfällt und die Geldstrafe auf 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 22 Stunden herabgesetzt wird. Ferner wird Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses durch den Satz: „Ihr Verhalten führte dazu, dass sich Personen beim schräg gegenüberliegenden Haus versammelten und der Amtshandlung folgten.“ ergänzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1, 2 und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer auch keinen

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 22. September 2021, BHLL/921100050205/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vier Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 3 Tage, 21 Stunden für drei Strafen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG sowie 2 Tage, 19 Stunden für eine Strafe nach dem Sicherheitspolizeigesetz – SPG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 30.05.2021, 21:47 Uhr
Ort: T, A, im do. Stiegenhaus
Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und –ort den öffentlichen Anstand verletzt, indem sie die Beamten der Polizeiinspektion Traun während der Amtshandlung fortwährend duzten mit folgenden Worten beschimpften: ‚Kiberer, was geht dich das an? Willst du mich verarschen? Kiberer-Arsch, arsch Kiberer!'. Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit verstieß damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte.

2. Datum/Zeit: 30.05.2021, 21:51 Uhr
Ort: T, A
Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und –ort ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie im do. Stiegenhaus lautstark herumschrien, wodurch Nachbarn in ihrer Ruhe gestört wurden und vor die Wohnungstüre traten und ihren Unmut über ihr Verhalten äußerten. Diese Lärmerregung wäre für Sie zu vermeiden gewesen.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

3. Datum/Zeit: 30.05.2021, 22:28 Uhr
Ort: T, A, vor dem do. Haus auf der öffentliche Straße
Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und –ort den öffentlichen Anstand verletzt, indem sie die Beamten der Polizeiinspektion Traun während der Amtshandlung fortwährend duzten mit folgenden Worten beschimpften: ‚Arsch Kiberer, geht die nex an!'. Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit verstieß damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte.

4. Datum/Zeit: 30.05.2021, 22:28 Uhr
Ort: T, A, vor dem do. Haus auf der öffentlichen Straße
Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und –ort in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört, indem Sie lautstark schrien und schimpften, sodass sich mehrere dort anwesende Personen versammelten und ihren Unmut über Ihr Verhalten äußerten. Sie verursachten daher am oa. Vorfallsort unnötiges Aufsehen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 1 Abs. 1 und 2, i.V.m. § 10 Abs. 1 lit. a) Oö. Polizeistrafgesetz 1979 (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979, i.d.g.F.
2. § 3 Abs. 1, 2 und 3, i.V.m. § 10 Abs. 1 lit. a) Oö. Polizeistrafgesetz 1979 (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979, i.d.g.F.

3. § 1 Abs. 1 und 2, i.V.m. § 10 Abs. 1 lit. a) Oö. Polizeistrafgesetz 1979 (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979, i.d.g.F.
4. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz 1991 (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, i.d.g.F.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die im Spruch angeführten Sachverhalte von Beamten der PI Traun zur Anzeige gebracht und dem Bf aufgrund der dienstlichen Wahrnehmungen des anzeigenden Beamten zur Last gelegt worden seien. Für die belangte Behörde bestehe kein Grund, an den Angaben der unter Diensteid stehenden Beamten zu zweifeln.
Zu Tatvorwurf 1. und 3. bringt die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht vor, dass der Straftatbestand des § 1 Abs 2 Oö. PolStG nicht bedeute, dass die Anstandsverletzung an einem öffentlichen Ort begangen werden müsse. Die Bestimmung verlange nicht, dass die Anstandsverletzung – um als öffentlich zu gelten – von mehr als einer Person unmittelbar wahrnehmbar gewesen sei oder wahrgenommen worden sei. Es müsse jedoch als Mindestanforderung die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus gegeben sein. Es genüge die sogenannte Sukzessivöffentlichkeit. Es komme nicht darauf an, ob sich die anwesenden Personen in deren Anstandsgefühl tatsächlich verletzt gefühlt haben. Es sei ein objektiver Maßstab anzuwenden. Ebenso wenig sei erforderlich, dass der Täter mit dem Vorsatz, jemanden zu beleidigen, gehandelt hat. Die Eignung des Verhaltens, in konkretem Sachzusammenhang den Anstand zu verletzen, sei vom Willen des Täters unabhängig. Im gegenständlichen Fall (Tatvorwurf 1) sei die Anstandsverletzung zumindest von einer Person, welche den einschreitenden Beamten auf dem Weg vom obersten Stock des Stiegenhauses in T, A, bis nach unten hin, begegnete, eindeutig wahrgenommen worden. Beim Sachverhalt zu Tatvorwurf 3 habe das Verhalten dazu geführt, dass sich Personen im schräg gegenüberliegenden Haus versammelt hätten und der Amtshandlung gefolgt hätten und somit habe diese Anstandsverletzung von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden können.
Zu Tatvorwurf 2 führt die belangte Behörde aus, dass die Strafbarkeit der ungebührlichen Erregung störenden Lärms bereits dann gegeben sei, wenn die Lärmerregung nach einem objektiven Maßstab geeignet erscheint, von anderen nicht beteiligten Personen als ungebührlich und störend gewertet zu werden. Bei entsprechender Intensität der Lärmerregung sei nämlich auch ein nicht allzu lange andauerndes Geräusch geeignet, störend (und ungebührlich) zu sein. Es sei nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt werde. Es müssten auch nicht mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden. Da der gegenständliche Sachverhalt (lautstarkes Schreien) in einem Stiegenhaus eines Mehrparteienhauses (Tatvorwurf 2) stattgefunden habe, habe diese Lärmerregung von mehreren dortigen Parteien wahrgenommen werden können.
Hinsichtlich Tatvorwurf 4 führt die belangte Behörde aus, dass das Tatbild der Ordnungsstörung zwei Elemente beinhalten müsse. Zum einen müsse ein Verhalten vorliegen, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, zum

anderen müsse durch dieses Verhalten die öffentliche Ordnung (also die Ordnung an einem öffentlichen Ort iSd § 27 Abs 2 SPG) gestört werden. Ein „besonders rücksichtsloses Verhalten“ sei seit der Präventions-Novelle 2016 nicht mehr erforderlich. Bei der Beurteilung, ob einem Verhalten die Eignung zur Ärgerniserregung zukommt, sei nicht (subjektiv) auf das Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen abzustellen, sondern (objektiv) auf die Vorstellung, wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren würden. Es sei nicht erforderlich, dass die störende Handlung an einem öffentlichen Ort gesetzt wird; es genüge vielmehr, dass sie Auswirkungen an einem solchen Ort hervorruft, welche als Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen sei. Die Ordnungsstörung sei ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genüge. Der Erfolg bestehe nach der Rechtsprechung des VwGH darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt werde, diese Beeinträchtigung sei nach objektiven Kriterien zu messen. Es müsse durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Eine solche negative Veränderung sei schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden habe. Da sich durch das lautstarke Schreien und Schimpfen des Beschuldigten (Tatvorwurf 4) unbeteiligte Personen am gegenständlichen Tatort versammelten und ihren Unmut über das Verhalten des Bf äußerten, sei am Vorfallsort unnötiges Aufsehen erregt worden.
Die objektive Tatseite sei daher als erwiesen anzusehen.
Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes habe der Bf nichts vorbringen können, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde. Die Glaubhaftmachung seiner Unschuld sei nicht gelungen, da der Bf im Grunde die Taten nur bestritten habe. Die Ausführungen des Bf seien als Schutzbehauptung zu werten, zumal der Bf als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliege und sich somit in jede Richtung rechtfertigen könne. Es sei auch der subjektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.
Zur Strafbemessung führt die belangte Behörde aus, dass der Bf durch seine Übertretungen dem Schutzzweck der Bestimmungen des Oö. PolStG und des SPG zuwider gehandelt habe. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Bf hätten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden können und seien daher – wie angekündigt – geschätzt worden. Sonstige strafmildernde oder straferschwerende Gründe seien nicht bekannt. Die verhängten Geldstrafen seien als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Taten angemessen zu betrachten, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegen würden. Die Verhängung dieser Geldstrafen sei aus spezialpräventiven Gründen notwendig gewesen, um den Bf von weiteren Übertretungen des Oö. PolStG und des SPG abzuhalten und den Bf dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Anstandsverletzung nur dann gegeben sei, wenn die Tathandlung des Tatsubjekts in der Öffentlichkeit gesetzt werde. Es sei daher nur unter Strafe gestellt, wenn die Tathandlung derart gesetzt wird, dass eine (konkrete) Gefährdung iSd Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte (nicht: Beteiligte) konkret möglich ist und andererseits müsse dieser „Erfolgseintritt“ von der Behörde dem Bf auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden können. Es müsse sich also um ein Verhalten in der Öffentlichkeit handeln, das als grober Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten anzusehen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH sei das Tatbild der „Anstandsverletzung“ somit durch zwei Elemente gekennzeichnet: Zum ersten müsse der Täter ein Verhalten gesetzt haben, das objektiv geeignet ist, gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten zu verstoßen. Zum zweiten müsse dieses Verhalten als grober Verstoß zu qualifizieren sein. Die Beurteilung, ob einem Verhalten die objektive Eignung zur Anstandsverletzung zukommt, sei nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen vorzunehmen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren würden; von einer Anstandsverletzung könne man sprechen, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen (dem Täter zur Schande Gereichenden) hervorzurufen geeignet sei. Es sei erforderlich, dass die Anstandsverletzung nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar gewesen sei, wenn die Möglichkeit bestanden habe, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde. Dieses Element der Straftat sei sodann im Spruch des Straferkenntnisses anzuführen. Die Erstbehörde habe dies nicht getan. Schon deswegen sei der Erstbescheid mit einem relevanten Feststellungsmangel behaftet. Dazu komme, dass der dem Bf angelastete Tatort das Stiegenhaus des Privathauses des Bf gewesen sei, also kein öffentlicher Ort iSd Gesetzes, also von einem Verhalten auszugehen sei, dass nicht an einem öffentlichen Ort gesetzt worden sei. Es fehle daher auch insoweit an der erforderlichen Tatbildmäßigkeit.
Hinsichtlich der Übertretung nach § 3 Abs 1 Oö. PolStG führt der Bf aus, dass ein gewisses Maß an Lärm von jedermann zumutbar geduldet werden müsse. Es sei vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden müsse oder nicht. Eine lautstarke Diskussion im eigenen Stiegenhaus, ob der Bf verpflichtet sei, über Anweisung der Polizisten, Sachen seiner ehemaligen Lebensgefährtin sofort herauszugeben und darüber, ob die Beamten das Haus des Bf verlassen müssten, müsse als sozialüblich hingenommen werden und stelle kein tatbildliches Verhalten dar. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handle, sei § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiteres angenommen werden könne. Es greife somit die Beweislastumkehr nicht. Die Behörde habe dem Bf das Verschulden vielmehr

nachzuweisen. Die belangte Behörde sei in ihrem Bescheid auf diese Thematik nicht entsprechend eingegangen. Dazu komme, dass die Erstbehörde wesentliche Sachverhaltsfeststellungen nicht treffe, sich mit der Verantwortung des Bf nicht auseinandersetze und nicht darlege, aufgrund welcher Beweisergebnisse sie zu den getroffenen Feststellungen gekommen sei. Die erforderlichen beweiswürdigenden Überlegungen würden fast völlig fehlen. Die Behörde sei verpflichtet, in der Begründung des Bescheids in eindeutiger, einer nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise aufzuzeigen, von welcher konkreten Sachverhaltsannahme sie bei ihrem Bescheid ausgegangen sei und auf welche Erwägungen sich die getroffenen Tatsachenfeststellungen im Einzelnen stützen würden. Diesen Anforderungen entspreche der angefochtene Bescheid nicht. Ihm sei insbesondere nicht zu entnehmen auf welchen Erwägungen die Beweiswürdigung beruhe. Eine Auseinandersetzung mit den Ermittlungsergebnissen einschließlich jener Aktenteile, die Grundlage des eingeleiteten Verfahrens gewesen seien, habe nicht stattgefunden. Dadurch dass die Erstbehörde die notwendigen Feststellungen und Angaben zur Beweiswürdigung nicht getroffen und die Beweisergebnisse nicht gegeneinander abgewogen bzw auch die erforderliche Begründung unterlassen habe, sei die angefochtene Entscheidung nicht im Instanzenzug überprüfbar. Die Erstbehörde komme ihrer gesetzlichen Begründungspflicht nicht nach. Der Erstbescheid lasse völlig offen, ob die Erheblichkeitsschwelle der Anstandsverletzung erreicht sei. Es würde auch an Sachverhaltsfeststellungen dahingehend fehlen, ob am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Bf eine Änderung eingetreten sei. Der Bf habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, weil er keinen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte begangen habe und schon gar keinen groben. Der gesamte Vorfall habe sich ausschließlich auf der dem Bf gehörigen Liegenschaft abgespielt und nicht auf öffentlichem Gut. Es habe sich auf der Straße auch niemand versammelt oder den Unmut über das Verhalten des Bf geäußert.

Zur Bestrafung wegen Lärmerregung führt der Bf im Wesentlichen aus, dass das Anschreien eines Polizeibeamten nicht unter das SPG falle. Soweit die behauptete Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 Abs 1 SPG in einem Verhalten bestehe, das („lautes Kreischen und Schreien“) zweifelsfrei ausschließlich als Lärmerregung zu qualifizieren sei und sich demgemäß die Störung der öffentlichen Ordnung im solcherart entwickelten Lärm erschöpfe, fehle dem Bund die Kompetenz, ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen. Ein derartiges Verhalten unterfalle daher ausschließlich den nach landespolizeilichen Vorschriften bestehenden Strafbestimmungen über ungebührliche Lärmerregung. Im vorliegenden Fall erschöpfe sich die dem Bf zum Vorwurf gemachte Tathandlung nach dem Spruch der belangten Behörde in dem „Anschreien“ des amtshandelnden Organs und Schimpfen, ohne nähere Definition. Damit unterfalle dieses Verhalten nicht der von der Behörde erster Instanz als Übertretungs- und Strafnorm herangezogenen bundesgesetzlichen Regelungen des § 81 SPG, sondern wäre allenfalls nach landespolizeilichen Vorschriften zu verfolgen gewesen.

Tatbestandsmäßige Voraussetzung einer Ordnungsstörung nach § 81 SPG sei, dass durch ein besonderes rücksichtsloses Verhalten „die öffentliche Ordnung“ ungerechtfertigt gestört worden sei. Die Störung der Ordnung an einem nicht öffentlichen Ort erfüllte den Tatbestand nicht. Nach der Legaldefinition des § 27 Abs 2 SPG sei ein öffentlicher Ort ein Ort, der „von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden kann“. Ein derartiger Ort könne zu einem bestimmten Zeitpunkt öffentlich, zu einem anderen Zeitpunkt nicht öffentlich sein. Die Eigentumsverhältnisse an der Örtlichkeit seien nicht entscheidend. Da feststehe, dass der gegenständliche Ort an dem dem Bf vorgeworfen werde, die Verwaltungsübertretung begangen zu haben, nicht von vornherein von jedermann betreten werden könne (es handle sich um das Stiegenhaus des eigenen Privathauses, zu dem nur berechtigte Personen Zugang hätten) sei durch die dem Bf vorgeworfenen Tathandlungen nicht die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört worden. Es werde dem Bf zwar zu Faktum 4 angelastet, die Tat auf öffentlichem Gut gesetzt zu haben. Tatsächlich habe der Bf die Grenze seiner Privatliegenschaft zu keiner Zeit der Amtshandlung überschritten.
Unter der wiederholten Verwirklichung des gleichen Tatbestandes in kurzer zeitlicher Abfolge, also nur bei quantitativer Steigerung (einheitliches Unrecht) und einheitlicher Motivationslage gesetzte rechtswidrige Angriffe, seien als tatbestandliche Handlungseinheit mit der Konsequenz nur einmaliger Tatbestandsverwirklichung zusammenzufassen. Werden mehrere gegen dasselbe Opfer gerichtete, gleichartige Handlungen innerhalb kurzer Zeit aufgrund eines Gesamtvorsatzes gesetzt, liege eine einheitliche Handlungseinheit vor. Die wiederholte Bestrafung widerspreche dem Doppelbestrafungsverbot.
Es würde keine Vormerkung vorliegen. Dieser Umstand habe zur Konsequenz, dass der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 2 StGB iVm § 19 Abs 2 VStG zum Tragen komme. Dem hätte bei der Strafbemessung Rechnung getragen werden müssen. Zudem seien seine drei Sorgepflichten nicht berücksichtigt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2021, eingelangt am 3. November 2021, legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2022.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 30. Mai 2021 verständigte die Exfrau des Bf anlässlich eines Disputs mit dem Bf um die Herausgabe von Möbeln der gemeinsamen Tochter die Polizei, worauf sich Beamte der PI Traun an die Adresse in T, A, begaben. An dieser Adresse befindet sich ein im Eigentum des Bf stehendes Gebäude mit vier Wohnungen. Eine

dieser Wohnungen stand im damaligen Zeitpunkt im Eigentum der nunmehrigen Lebensgefährtin des Bf, eine andere Wohnung war bereits vermietet. Der Bf befand sich im Zeitpunkt des Eintreffens der Polizeibeamten gemeinsam mit seiner nunmehrigen Lebensgefährtin in der noch leer stehenden Dachterrassenwohnung des Gebäudes, wo er auf der Terrasse Steinplatten verlegte. Die Polizeibeamten läuteten bzw klopften an der Türe der Dachterrassenwohnung und forderten den Bf auf, seine auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche Lagerhalle zu öffnen und die Möbel seiner Tochter herauszugeben. Die Ex-Frau des Bf war dabei anwesend. Der Bf rief daraufhin seinen Anwalt an, welcher ihm mitteilte, dass die Polizeibeamten dies nicht machen dürfen. Der Bf fing an, die Polizeibeamten bzw seine Ex-Frau lautstark zu beschimpfen und im Stiegenhaus des Gebäudes herumzuschreien. Um 21:47 Uhr bedachte er seine Ex-Frau mit den Worten „Leck mich am Arsch“. Es kann nicht festgestellt werden, dass sich währenddessen andere Personen im Gebäude befunden haben oder dass Nachbarn vor ihre Wohnungstüre getreten wären, um ihren Unmut über das Verhalten des Bf zu äußern.

Der Bf willigte schlussendlich ein, die Lagerhalle zu öffnen und die Möbel herauszugeben. Beim Hinuntergehen wurde im Stiegenhaus eine andere Person angetroffen. Ob diese Person an der Amtshandlung beteiligt gewesen ist und seit wann sich diese Person im Gebäude befunden hat, kann nicht festgestellt werden.

Der Bf brachte die Möbel in weiterer Folge aus der unmittelbar benachbarten Lagerhalle zum Grundstück A, T. Im Zuge dessen kam es im Freien zu einer neuerlichen verbalen Auseinandersetzung mit den einschreitenden Polizeibeamten, wobei der Bf den einschreitenden Beamten um 22:28 Uhr mit den Worten „Arsch Kiberer, geht di nex an!“ bedachte. Das Verhalten des Bf führte dazu, dass sich beim schräg gegenüberliegenden Haus Personen versammelten und der Amtshandlung folgten.

Während der Amtshandlung verwendeten sowohl der einschreitende Polizeibeamte als auch der Bf die informelle Anrede bzw das „Du-Wort“.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Ausführungen des Bf bzw des an der Amtshandlung beteiligten Polizeibeamten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen hinsichtlich der Äußerungen des Bf ergeben sich aus der im Akt befindlichen und vom einschreitenden Polizeibeamten verfassten Anzeige vom 5. Juni 2021, in der nicht nur jeweils der konkrete Wortlaut der Äußerungen des Bf, sondern auch die exakten Uhrzeiten angegeben sind. Darüber hinaus hat der einschreitende Polizeibeamte im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Richtigkeit der in der Anzeige festgehaltenen Angaben bestätigt und darauf

hingewiesen, dass er die Äußerungen des Bf während der Amtshandlung mitgeschrieben habe.

Die Negativfeststellungen betreffend die Anwesenheit anderer, nicht an der Amtshandlung beteiligter Personen ergeben sich zunächst aus der Zeugenaussage des einschreitenden Polizeibeamten. Dieser gab im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass er nicht sagen könne, ob noch andere Personen da gewesen seien. Hätte das Verhalten des Bf – wie in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses formuliert – tatsächlich dazu geführt, dass Nachbarn vor ihre Wohnungstüre getreten wären und sich über den Bf beschwert hätten, so wäre dies dem einschreitenden Polizeibeamten nach der allgemeinen Lebenserfahrung in Erinnerung geblieben. Auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nur von einer Person berichtet, die beim Hinuntergehen im Stiegenhaus anwesend gewesen, mit der aber nicht gesprochen worden sei. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob diese Person an der Amtshandlung beteiligt gewesen ist und seit wann sie sich im besagten Gebäude befunden hat.

Die Feststellung, dass der Bf den einschreitenden Polizeibeamten während der Amtshandlung geduzt hat, gründet auf der unbestrittenen Aussage des einvernommenen Polizisten. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich überdies, dass im Zuge der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung auch von Seiten des einschreitenden Beamten das „Du-Wort“ verwendet wurde. Dies führte zunächst die rechtsfreundliche Vertretung des Bf aus, die glaubwürdig berichtete, im Rahmen des am Vorfallsort zur Vorfallszeit stattgefundenen Telefongespräches mit dem Bf im Hintergrund selbst mitgehört zu haben, wie die einschreitenden Beamten den Bf geduzt hätten. Auch der Bf gab im Rahmen seiner Einvernahme glaubhaft an, von den einschreitenden Beamten geduzt worden zu sein. Der zeugenschaftlich einvernommene Polizist gab an, sich nicht mehr erinnern zu können, ob er den Bf auch geduzt hat. Angesichts der Ausführungen des Bf und der Wahrnehmungen seines Rechtsanwalts im Zusammenhang mit dem während der Amtshandlung geführten Telefongesprächs sowie den Ausführungen des Zeugen erscheint es lebensnahe, dass das „Du-Wort“ auch vom Zeugen während der Amtshandlung verwendet wurde.

Dass das Verhalten des Bf auf dem Grundstück A in T im Freien dazu geführt hat, dass sich beim schräg gegenüberliegenden Haus Personen versammelt haben und der Amtshandlung gefolgt sind, ergibt sich aus den Aufzeichnungen in der Anzeige und den glaubwürdigen Ausführungen des Zeugen, der nach Vorlage eines Auszugs aus dem DORIS-Informationssystem jene Stelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite benennen konnte, an der sich Personen versammelt hatten.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991 idF BGBl I 50/2022, lautet:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden."

III.2. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl 36/1979 idF LGBl 55/2018, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 3
Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:
(...)

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

(...)
zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1.:

IV.1.1. Gemäß § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8. August 2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Bf nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (statt vieler VfSlg 11.894 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. April 2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Das Nachschärfen der Umschreibung der Tat ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des § 44a VStG begrenzt und darf die Tat einerseits nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27. Februar 2015, 2011/17/0131) und ist andererseits ein Ergänzen bzw Nachschärfen der Tat nur im Rahmen der Verfolgungsverjährung zulässig (zB VwGH 10. Dezember 2008, 2004/17/0226).

IV.1.2. In Spruchpunkt 1 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wird dem Bf vorgeworfen, am 30. Mai 2021 um 21:47 Uhr eine Anstandsverletzung begangen zu haben, indem er die Beamten der PI Traun während einer Amtshandlung fortwährend geduzt und mit den Worten „Kiberer, was geht dich das an? Willst du mich verarschen? Kiberer-Arsch, arsch Kiberer!" beschimpft habe. In der das Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde einleitenden Anzeige des an der Amtshandlung beteiligten Beamten wird hingegen ausgeführt, dass der Bf am 30. Mai 2021 um 21:47 Uhr die Worte „Leck mich am Arsch" an seine Ehefrau richtete.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der Bf zu der in Spruchpunkt 1 genannten Zeit (21:47 Uhr) die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen haben kann, hat der Bf zu dieser Zeit – wie in der Anzeige ersichtlich und vom an der Amtshandlung beteiligten Beamten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigt – doch vielmehr seine Ehefrau mit den Worten „Leck mich am Arsch" bedacht. Da es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht gestattet ist, eine entsprechende Auswechslung der

Tatzeit, die dem Bf nie vorgeworfen wurde, vorzunehmen, ist Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses ersatzlos zu beheben.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2.:

IV.2.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö. PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl VwGH 24. Mai 1982, 3015/80; 17. September 1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.
Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Lärm, der nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden kann und der bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben vermieden werden hätte müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.
Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeutet, zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar[4] [2021] 74; VwGH 11. Dezember 1996, 96/03/0251). Der Eintritt des Erfolges ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen eines vollendeten Delikts (VwGH 15. Dezember 2006, 2006/04/0100). Dieser Erfolg, nämlich in konkretem die objektive Geeignetheit des Lärms, subjektiv als störend empfunden zu werden und auch objektiv in ungebührlicher Weise erregt worden zu sein, ist

Tatbestandsmerkmal (siehe Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht 75).

IV.2.2. Im konkreten Fall wird dem Bf in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, ungebührlich störenden Lärm erregt zu haben, indem er im Stiegenhaus lautstark herumgeschrien habe, wodurch Nachbarn in ihrer Ruhe gestört worden und vor ihre Wohnungstüre getreten seien und ihren Unmut über das Verhalten des Bf geäußert hätten.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass auf Basis des durchgeführten Beweisverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort tatsächlich unbeteiligte Personen anwesend waren, die sich durch die Lärmerregung des Bf gestört fühlen hätten können. Die Lärmerregung fand im Stiegenhaus eines im Eigentum des Bf stehenden Hauses mit vier Wohnungen statt. In diesem Haus war zum Tatzeitpunkt – abgesehen von jener Wohnung, die im Eigentum der bei der Amtshandlung anwesenden Lebensgefährtin des Bf steht – lediglich eine Wohnung vermietet. Wie bereits unter Punkt II. festgestellt, kann der die Amtshandlung leitende Polizeibeamte keine Angaben dahingehend machen, ob zur Tatzeit am Tatort noch andere Personen anwesend waren. Auch konnte nicht festgestellt werden, ob es sich bei der im Stiegenhaus beim Hinuntergehen angetroffenen Person um eine an der Amtshandlung unbeteiligte gehandelt hat bzw ob sich diese Person im Zeitpunkt der Lärmerregung bereits im Gebäude befunden hat.

Zusammengefasst kann nicht erwiesen werden, dass der für das Vorliegen des objektiven Tatbestands notwendige Erfolg, nämlich die objektive Geeignetheit des Lärms, subjektiv als störend empfunden zu werden, tatsächlich eingetreten ist. Im Ergebnis war daher Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 erster Fall VStG einzustellen.

IV.3. Zu Spruchpunkt 3.:

IV.3.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15. Oktober 2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9. Oktober 2005,

2003/09/0074, VwGH 30. September 1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Eine Anstandsverletzung nach § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist ein Erfolgsdelikt, der Eintritt des Erfolgs ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen eines vollendeten Delikts (Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz[4] [2021] 32).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.3.2. Dem Bf wird in Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, am 30. Mai 2021 um 22:28 Uhr den öffentlichen Anstand verletzt zu haben, indem er die einschreitenden Beamten fortwährend duzte und mit den Worten „Arsch Kiberer, geht die nex an!“ beschimpfte. Das Verhalten des Bf habe damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstoßen.

Hinsichtlich des fortwährenden Duzens des Bf ist zunächst anzumerken, dass eine Amtshandlung grundsätzlich eine Situation darstellt, in der die Höflichkeitsform im Rahmen einer Gesprächsführung gefordert ist. Auf Basis des durchgeführten Beweisverfahrens steht zwar fest, dass der Bf den Polizeibeamten im Zuge der Amtshandlung geduzt hat, jedoch hat sich ferner ergeben, dass auch der einschreitende Polizist den Bf duzte. Situationsbedingt kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Verwendung der Höflichkeitsform im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung zwingend erforderlich war. Vielmehr haben sich in der konkreten Situation sowohl der Bf als auch der einschreitende Beamte für die informelle Anrede entschieden. Dass die Höflichkeitsform, die im Rahmen von Amtshandlungen grundsätzlich situationsadäquat wäre, verletzt wurde, stellt in der gegenständlichen Amtshandlung daher keine Anstandsverletzung dar.

Der diesbezügliche Vorwurf in Spruchpunkt 3 hatte daher zu entfallen.

IV.3.3. Hinsichtlich der Beschimpfung ist auszuführen, dass der Bf durch seine Wortwahl jedenfalls einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten begangen hat (vgl VwGH 27. Februar 1995, 90/10/0049, der eine ähnliche Aussage als „ordinären, empörenden und jeglichen Anstand vermissen lassenden Zuruf“ beurteilte). Zumal die Anstandsverletzung des Bf außerhalb des verfahrensgegenständlichen Wohngebäudes in einer größeren Nachbarschaft erfolgte und sich im schräg gegenüberliegenden Haus bereits Personen versammelten und der Amtshandlung folgten, ist auch von der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Öffentlichkeit jedenfalls auszugehen. Der objektive Tatbestand ist in diesem Punkt sohin erfüllt.

Konkrete Ausführungen zur Frage, ob die Anstandsverletzung für mehr als eine Person unmittelbar wahrnehmbar war – ob sohin das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit gegeben war –, lassen sich jedoch lediglich der Begründung, nicht jedoch dem Spruchpunkt 3 des gegenständlichen Straferkenntnisses entnehmen. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat das Verwaltungsgericht, wenn der Spruch des behördlichen Strafbescheids unvollständig ist, diesen in seinem Ausspruch zu ergänzen, wenn eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG gesetzt und dem Revisionswerber als Beschuldigtem ein ausreichend konkreter Tatvorwurf gemacht wurde (VwGH 25. Jänner 2022, Ra 2021/09/0221, uHa VwGH 11. September 2019, Ra 2019/02/0094; VwGH 25. April 2019, Ra 2018/09/0069; VwGH 1. August 2018, Ra 2018/09/0085; VwGH 20. März 2018, Ra 2017/03/0092).
Das Straferkenntnis ist in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten (vgl VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068).

Entsprechend der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war Spruchpunkt 3 daher spruchgemäß zu ergänzen, zumal dies dem Bf in der Begründung des Straferkenntnisses, das innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde, zu Spruchpunkt 3 unmissverständlich vorgehalten wurde.

IV.3.4. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass lautstarkes Beschimpfen gegenüber Polizeibeamten in der Öffentlichkeit geeignet ist, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.3.5. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Das erkennende Gericht erachtet die verhängte Geldstrafe angesichts der unbestritten gebliebenen Annahme der belangten Behörde über die Einkünfte des Bf und mangels vorliegender Strafmilderungsgründe grundsätzlich als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten. Zumal das Duzen der Polizeibeamten durch den Bf im ggst besonderen Fall keine Anstandsverletzung iSd § 1 Abs 1 Oö. PolStG darstellt, war die verhängte Geldstrafe jedoch entsprechend zu reduzieren.

IV.4. Zu Spruchpunkt 4.:

IV.4.1. In Spruchpunkt 4 wird dem Bf vorgeworfen, am 30. Mai 2021 um 22:28 Uhr – sohin zeitgleich zur in Spruchpunkt 3 vorgeworfenen Anstandsverletzung – durch lautstarkes Schreien und Schimpfen in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung gestört zu haben.

IV.4.2. Zur Frage, ob durch einen Sachverhalt sowohl die Verwaltungsübertretung der Anstandsverletzung als auch jene der Ordnungsstörung verwirklicht werden könne, hat der VwGH im Erkenntnis vom 15. September 2011, 2009/09/0154, Folgendes ausgesprochen:

„Insoweit die inkriminierte Tathandlung jedoch auch (kumulativ) unter die Bestimmung des § 81 Abs. 1 SPG subsumiert wurde [...], erweist sich der angefochtene Bescheid als nicht mit der Rechtslage im Einklang stehend. Die Bestimmungen des SPG stützen sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG. Dieser weist die ‚Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung ...' in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu, nimmt aber ausdrücklich die ‚örtliche Sicherheitspolizei' davon aus. Nach Art. 15 Abs. 2 B-VG gehört zur örtlichen Sicherheitspolizei jener Teil der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Als Beispiele für solche Angelegenheiten wurden mit der B-VG-Nov 1974 (BGBl. Nr. 444) u.a. die Wahrung des öffentlichen Anstandes in diese Bestimmung aufgenommen. Zur gesetzlichen Regelung der örtlichen Sicherheitspolizei ist somit der Landesgesetzgeber zuständig (vgl. die diversen ‚Landespolizeistrafgesetze'), während die Vollziehung - mit Ausnahme der Durchführung eines Strafverfahrens - nach Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Zum Wesen einer Ordnungsstörung im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist. Soweit die behauptete Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 Abs. 1 SPG aber in einem Verhalten besteht, das - wie hier - zweifelsfrei ausschließlich als Verletzung des öffentlichen Anstandes zu qualifizieren ist, und sich demgemäß die Störung der öffentlichen

Ordnung in dieser Anstandsverletzung erschöpft, fehlt dem Bund die Kompetenz, ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen. Ein derartiges Verhalten unterfällt daher - soweit es nicht überdies zu Störungen der öffentlichen Ordnung geführt hat, die über das durch die bloße Anstandsverletzung zwangsläufig verursachte Aufsehen hinausgeht - ausschließlich den nach landespolizeilichen Vorschriften bestehenden Strafbestimmungen hierüber (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 6. September 2007, Zl. 2005/09/0168, mwN, und - ebenfalls den Beschwerdeführer betreffend - vom 15. Oktober 2009, Zl. 2008/09/0272).“

IV.4.3. Im vorliegenden Fall gründet die dem Bf in Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses zum Vorwurf gemachte Tathandlung im lautstarken Schreien und Schimpfen, das andere dazu veranlasste, sich zu versammeln. Für dieses Verhalten wurde der Bf bereits nach der landespolizeilichen Regelung wegen einer Anstandsverletzung bestraft. Das Strafbedürfnis für das in Spruchpunkt 4 angeführte Verhalten des Bf ist bereits durch die Sanktionierung nach dem Oö. PolStG ausreichend erschöpft; es liegen darüber hinaus keine weiteren Anknüpfungskriterien vor, die – im Einklang mit der oben zitierten Judiktur des VwGH – eine zusätzliche Bestrafung nach dem SPG rechtfertigen würden.

IV.4.4. Im Ergebnis war Spruchpunkt 4 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses aufzuheben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.5. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 52 Abs 8 und 9 VwGVG sowie aus § 64 Abs 1 und 2 VStG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter